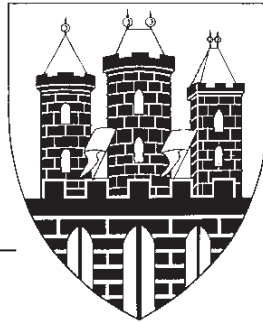


AMTSBLATT

STADT



DÖBELN

25. Jahrgang

Heft 9 – 01. Dezember 2016

Einladung zur 19. Sitzung des Stadtrates Döbeln am 08.12.2016

Beginn: 17:00 Uhr

Tagungsort: Großer Sitzungssaal, Rathaus, Zimmer 217

Tagesordnung:

1 Eröffnung und Begrüßung

2 Bestätigung der Tagesordnung

3 Bestätigung der Niederschrift der 18. Sitzung des Stadtrates vom 20.10.2016

4 Anfragen der Bürger (Zeitdauer ca. 30 Min.)

5 Informationen des Oberbürgermeisters

6 Öffentliche Vorlagen

6.1 Verkauf des städtischen Grundstückes, Flurstück 6009 der Gemarkung Döbeln, mit einer Größe von 4894 qm
Vorlage: VSR/262/2016

6.2 Empfehlung zur Bedarfsplanung der Plätze für die Kindertagesstätten der Großen Kreisstadt Döbeln
Vorlage: VSR/256/2016

6.3 Überarbeitung des Bestandsverzeichnisses der kommunalen Straßen, Wege und Plätze der Großen Kreisstadt Döbeln
Vorlage: VSR/263/2016

6.4 Verkauf des städtischen Grundstückes, Straße des Friedens 23, Flurstück 384/2 Gemarkung Döbeln, Größe: 685 qm
Vorlage: VSR/257/2016

6.5 Zustimmung zum Verkauf des Erbbaurechtes am städtischen Grundstück, Flurstück 70/7 Gemarkung Saalbach, Größe: 498 qm
Vorlage: VSR/258/2016

7 Sonstiges – öffentlich

8 Nichtöffentliche Vorlagen

8.1 Beförderung der Sachgebietsleiterin Kämmerei / Steuern
Vorlage: VSR/259/2016

8.2 Beförderung des Amtsleiters Ordnungsamt
Vorlage: VSR/260/2016

9 Sonstiges – nichtöffentlich

Döbeln, 28.11.2016

Große Kreisstadt Döbeln
Der Oberbürgermeister

Einladung zu Sitzungen des Hauptausschusses der Großen Kreisstadt Döbeln

am 12.01.2017 und
am 26.01.2017

Zeit: 17.00 Uhr

Sitzungsort: **Rathaus, Kleiner Sitzungssaal,**
erstes Obergeschoss, Zimmer 116

Die Tagesordnung wird jeweils eine Woche vor der Sitzung durch Aushang an der Verkündungstafel im Flur des Rathauses in Döbeln, Obermarkt 1, erstes Obergeschoss, bekanntgemacht.

Große Kreisstadt Döbeln
Der Oberbürgermeister

Einladung zu Sitzungen des Ortschaftsrates der Ortschaft Technitz, Miera, Nöthschütz

**am 13.12.2016 und
am 10.01.2017**

(jeden 2. Dienstag im Monat)

Zeit: 19.00 Uhr

Sitzungsort: **Clubraum
der ehemaligen Feuerwehr Technitz**

Die Tagesordnung wird jeweils eine Woche vor der Sitzung durch Aushang im Schaukasten am Dorfplatz im Ortsteil Technitz bekanntgemacht.

**Ortschaft Technitz
Der Ortschaftsratsvorsitzende**

Einladung zur Sitzung des Ortschaftsrates der Ortschaft Ebersbach am 12.12.2016

Zeit: 19.00 Uhr

Sitzungsort: **Dorfgemeinschaftshaus in Ebersbach,
Hauptstraße 63b**

Die Tagesordnung wird eine Woche vor der Sitzung durch Aushang im Schaukasten am Dorfgemeinschaftshaus, OT Ebersbach, Hauptstraße 63 b, bekanntgemacht.

**Ortschaft Ebersbach
Der Ortschaftsratsvorsitzende**

Einladung zur Sitzung des Ortschaftsrates der Ortschaft Mochau am 13.12.2016

Zeit: 19.00 Uhr

Sitzungsort: **Mochau, Haus der Sachsenjugend**

Die Tagesordnung wird eine Woche vor der Sitzung durch Aushang im Schaukasten am ehemaligen Gemeindeamt Mochau, Jahnatalstraße 4, bekanntgemacht.

**Ortschaft Mochau
Der Ortschaftsratsvorsitzende**

Einladung zur Sitzung des Ortschaftsrates der Ortschaft Ziegra am 31.01.2017

Zeit: 18.00 Uhr

Sitzungsort: **Ziegra (ehem. Gemeindeverwaltung),
Döbelner Straße 12**

Die Tagesordnung wird eine Woche vor der Sitzung durch Aushang im Schaukasten an der Straße Zum Park im Ortsteil Ziegra bekanntgemacht.

**Ortschaft Ziegra
Die Ortschaftsratsvorsitzende**

Beschlüsse der 18. Sitzung des Stadtrates am 20.10.2016

Beschluss – Nr.: 229/18/2016

Antrag von Stadträten verschiedener Fraktionen auf Umsetzung „Aufwertung des Flutgrabens“ vom 28.04.2016 mit Änderungen vom 23.08.2016

Der Stadtrat der Stadt Döbeln lehnte den Antrag ab

Beschluss – Nr.: 230/18/2016

Festlegung über Ort und Zeit der Sitzungen des Stadtrates im 1. Halbjahr 2017

Der Stadtrat beschloss, seine regelmäßigen Sitzungen im 1. Halbjahr 2017 an folgenden Tagen, jeweils 17.00 Uhr im Rathaus, Großer Sit-

zungssaal durchzuführen:

Donnerstag, den 09. Februar 2017

Donnerstag, den 23. März 2017

Donnerstag, den 04. Mai 2017

Donnerstag, den 15. Juni 2017

Beschluss – Nr.: 231/18/2016

Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht

- 1.) Der Stadtrat nahm die Neuregelung des § 2 b Umsatzsteuergesetz sowie die Darstellung der Auswirkungen und des weiteren Vorgehens zur Kenntnis.
- 2.) Der Stadtrat beschloss, dass die Große Kreisstadt Döbeln bis zum 31.12.2016 gegenüber der Finanzverwaltung erklärt, dass sie die Optionsmöglichkeit zur Ausnutzung der Übergangsfrist bis 31.12.2020 nach § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG in Anspruch nimmt. Innerhalb der Übergangsfrist ist darüber zu entscheiden, ob diese Erklärung widerrufen wird, um schon vor dem 01.01.2021 zur Anwendung der Neuregelung zu wechseln.

Beschluss – Nr.: 232/18/2016

Planung und Finanzierung eines Kinderspielplatzes in Döbeln West, Bahnhofstraße/Lindenallee

Der Stadtrat beschloss die Neuerrichtung eines öffentlichen Kinderspielplatzes auf dem Flurstück 30/10 der Gemarkung Kleinbauchlitz.

Beschluss – Nr.: 233/18/2016

Finanzierung einer Ersatzbeschaffung am Kinderspielplatz Döbeln „Wappenhenschstift“

Der Stadtrat beschloss eine Ersatzbeschaffung für das Spielschiff „Hoppedosse“ auf dem Kinderspielplatz „Wappenhensch“.

Beschluss – Nr.: 234/18/2016

Zuschüsse für Sportvereine mit vereinseigenen Sportanlagen 2016

Der Stadtrat beschloss die Verteilung der Sportfördermittel für Sportvereine mit vereinseigenen Sportanlagen auf der Grundlage des Mitgliederbestandes.

Beschluss – Nr.: 235/18/2016

Auftragsvergabe der Leistungen für die Leerung der Papierkörbe im Stadtgebiet

Beschluss – Nr.: 236/18/2016

Satzung zur 2. Änderung der Friedhofssatzung der Großen Kreisstadt Döbeln für den Urnenhain des Krematoriums Döbeln

Der Stadtrat stimmte den empfohlenen Änderungen zu.

Beschluss – Nr.: 237/18/2016

Satzung zur Erstreckung der Satzung über die Ablösung der Verpflichtung zur Stellplatzherstellung durch Zahlung eines Geldbetrages (Stellplatzablösungssatzung) auf das Gebiet der Ortschaft Mochau

Beschluss – Nr.: 238/18/2016

Rechtsverordnung zur Erstreckung der Rechtsverordnung der Stadt Döbeln über die Festsetzung der Gebühren für das Parken auf das Gebiet der Ortschaft Mochau

Beschluss – Nr.: 239/18/2016

Satzung zur Erstreckung der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Döbeln auf das Gebiet der Ortschaft Mochau

Beschluss – Nr.: 240/18/2016

Satzung zur Erstreckung der Satzung über die Straßenreinigung

und Winterwartung auf den Straßen, Wegen und Plätzen der Großen Kreisstadt Döbeln auf das Gebiet der Ortschaft Mochau.

Beschluss – Nr.: 241/18/2016

Rechtsverordnung zur Erstreckung der Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Döbeln gegen umweltschädigendes Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern auf das Gebiet der Ortschaft Mochau

Beschluss – Nr.: 242/18/2016

Satzung zur Erstreckung der Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Döbeln auf das Gebiet der Ortschaft Mochau

Beschluss – Nr.: 243/18/2016

Satzung zur Erstreckung der Satzung zur Regelung des Kostensatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Döbeln auf das Gebiet der Ortschaft Mochau.

Beschluss – Nr.: 244/18/2016

Satzung zur Erstreckung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Döbeln (Feuerwehrentschädigungssatzung) auf das Gebiet der Ortschaft Mochau

Beschluss – Nr.: 245/18/2016

Satzung zur Erstreckung der Satzung über den Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Döbeln auf das Gebiet der Ortschaft Mochau

Beschluss – Nr.: 246/18/2016

Satzung zur Erstreckung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) auf das Gebiet der Ortschaft Mochau

Beschluss – Nr.: 247/18/2016

Satzung zur Erstreckung der Satzung der Großen Kreisstadt Döbeln über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) auf das Gebiet der Ortschaft Mochau

Beschluss – Nr.: 248/18/2016

Satzung zur Erstreckung der Satzung über die Erhebung einer Spielautomatensteuer auf das Gebiet der Ortschaft Mochau

Beschluss – Nr.: 249/18/2016

Satzung zur Erstreckung der Archivsatzung der Stadt Döbeln auf das Gebiet der Ortschaft Mochau

Beschluss – Nr.: 250/18/2016

Satzung zur Erstreckung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung städtischer Sportstätten auf das Gebiet der Ortschaft Mochau

Beschluss – Nr.: 251/18/2016

Satzung zur Erstreckung der Satzung zum Schutz von Bäumen und anderen wertvollen Gehölzern (Baumschutzsatzung) auf das Gebiet der Ortschaft Mochau

Beschluss – Nr.: 252/18/2016

Satzung zur Erstreckung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) auf das Gebiet der Ortschaft Mochau

Beschlüsse der 30. Sitzung des Hauptausschusses

In der 30. Sitzung des Hauptausschusses am 06.10.2016 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung der Beschlussvorlage
HA 30/49/2016	VHA/052/2016	Festlegung über Ort und Zeit der Sitzungen des Hauptausschusses im 1. Halbjahr 2017
HA 30/50/2016	VHA/055/2016	Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens am Pommlitzgrund - Sofortsicherung
HA 30/51/2016	VHA/054/2016	Entscheidung über die Annahme von Spenden

Folgende Vorlagen wurden beraten und zur Beschlussfassung in den Stadtrat weitergeleitet:

Vorlagen-Nr.	Bezeichnung der Beschlussvorlage
VSR/250/2016	Festlegung über Ort und Zeit der Sitzungen des Stadtrates im 1. Halbjahr 2017
VSR/254/2016	Zuschüsse für Sportvereine mit vereinseigenen Sportanlagen 2016
VSR/255/2016	Auftragsvergabe der Leistungen für die Leerung der Papierkörbe im Stadtgebiet
VSR/253/2016	Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht

Beschlüsse der 31. Sitzung des Hauptausschusses

In der 31. Sitzung des Hauptausschusses am 03.11.2016 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung der Beschlussvorlage
HA 31/52/2016	VHA/056/2016	Vergabe von Bauleistungen - Oberflächenbehandlung von Straßen im Zeitraum 2017 bis 2019

Folgende Vorlagen wurden beraten und zur Beschlussfassung in den Stadtrat weitergeleitet:

Vorlagen-Nr.	Bezeichnung der Beschlussvorlage
VSR/256/2016	Empfehlung zur Bedarfsplanung der Plätze für die Kindertagesstätten der Großen Kreisstadt Döbeln
VSR/257/2016	Verkauf des städtischen Grundstückes, Straße des Friedens 23, Flurstück 384/2 Gemarkung Döbeln, Größe: 685 qm
VSR/258/2016	Zustimmung zum Verkauf des Erbbaurechtes am städtischen Grundstück, Flurstück 70/7 Gemarkung Saalbach, Größe: 498 qm

Satzung zur 2. Änderung der Friedhofssatzung der Großen Kreisstadt Döbeln für den Urnenhain des Krematoriums Döbeln

Aufgrund von § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs GemO) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 7 Abs.1 des Sächs. Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz - SächsBestG) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung vom 20.10.2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

§ 8 erhält folgende Fassung:

Zur Beisetzung dürfen nur solche Urnen verwendet werden, welche innerhalb der Ruhefrist umweltgerecht abbaubar sind. Das gleiche gilt für Zier- und Überurnen.

§ 2

§ 11 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Aschereste müssen auf dem Friedhof bestattet werden.

§ 3

Diese Änderungen treten nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: 25.10.2016

Große Kreisstadt Döbeln
Egerer
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat

- oder
- die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, **schriftlich** geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Grußwort des Oberbürgermeisters der Stadt Döbeln zum Weihnachtsfest 2016

Liebe Döbelnerinnen und Döbelner,

kaum einer von uns kann sich dem Zauber des Advents und des Weihnachtsfestes als Höhepunkt des jeweils vergangenen Jahres entziehen. Diese Wochen voller Lichterglanz und Emotionen, fröhlichem Feiern, leckerem Essen und aufmerksamem Schenken gehören zu unseren schönsten Traditionen. Aber es ist auch eine Zeit, die uns mit zusätzlichen Terminen und hohen Erwartungen strapaziert. Diesbezüglich ist es nicht einfach, das richtige Maß zu finden. So wünsche ich Ihnen eine wohlthuende Balance zwischen Anspannung und Entspannung, damit Sie nach den Feiertagen nicht feststellen: Nächstes Jahr muss alles anders werden!



Es gibt ohnehin genügend Veränderungen in unserem täglichen Leben, - angenehme, aber auch verzichtbare, so dass das Weihnachtsfest mit seinem christlichen Ursprung und all seinem Brauchtum eine freudige Konstante bleiben sollte, den alljährlichen, und somit auch meinen, Rückblick inbegriffen.

Das Geschehen in unserer Stadt ist stete Veränderung. Dominierte noch vor einem Jahr das Thema Asylbewerberunterkünfte, wurden mittlerweile die meisten Einrichtungen in Döbeln geschlossen oder sie sind nur noch gering belegt. Das Thema Asyl an sich bleibt uns allerdings als ein wesentliches Zukunftsthema. Basierend auf dem Weltgeschehen, der Entwicklung Europas und unseren moralischen Werten werden wir uns damit auseinandersetzen müssen, im Fokus hoffentlich Humanität, Hilfsbereitschaft, Sachlichkeit und Pragmatismus.

Die Fläche Döbelns hat sich in den letzten fünf Jahren fast verdreifacht; insgesamt mehr als 4.000 neue Bürgerinnen und Bürger aus Ebersbach, Ziegra und Mochau konnten wir begrüßen. Dieses Zusammengehen, von dem jeweils beide Seiten profitieren, erfolgte mit Respekt und auf Augenhöhe.

Augenscheinlich und beeindruckend waren 2016 die Arbeiten der Landestalsperrenverwaltung am Hochwasserschutz in unserer Stadt. Die beiden großen Hochwasser 2002 und 2013 haben Döbelns Innenstadt umfänglich beschädigt, sogar zerstört, und uns sowohl in unserem Bewusstsein als auch beim Wiederaufbau nachhaltig verändert. Mancher ist von den Dimensionen der Schutzmaßnahmen, mit denen wir uns leider wappnen müssen, überrascht. Im August wurde der zentrale Baustein, das moderne Verteilerwehr am Schloßberg, in Betrieb genommen.

Ein momentanes Thema in unserer Stadt ist die Qualität des Internets. Die Telekom investierte erheblich in das Breitbandnetz, - für manchen ein Argument, in Döbeln zu wohnen, vielleicht sogar ein Haus zu bauen. Im Oktober startete im Wohngebiet „Sörmitzer Au“ die Erschließung für

den 6. Bauabschnitt mit 17 neuen Eigenheimen. Auch im zentrumsnahen Gebiet „Sonnenterrassen“ entstanden die ersten neuen Häuser. Für dieses Areal „Am Holländer“ wird derzeit außerdem eine moderne zweckmäßige Zweifeldsporthalle für das Schulzentrum geplant.

Unser langjähriges Thema „Zweite Muldenquerung – Brücke Schillerstraße“ setzt sich auch 2017 fort. Der alltägliche Innenstadtverkehr zeigt uns die Notwendigkeit des Brückenbaus deutlich. Die Planungen zur Kostenschätzung laufen auf Hochtouren, um Fördermittel beantragen zu können.

Alles hier Erwähnte wird Ihnen sicher bereits bekannt sein, vielleicht ist es sogar Thema beim weihnachtlichen Zusammensein mit Familie und Freunden. Behalten Sie Ihr Interesse an allem Geschehen in unserer Stadt, begleiten Sie es mit Freude, aber auch mit sachlicher Kritik und Ideen. Bringen Sie sich weiterhin oder neu entschlossen im Rahmen Ihrer Möglichkeiten ein, - in der Nachbarschaft, in Kitas, Schulen, Firmen und Vereinen, in den Kirchen, in der Kultur und im Sport. Auf diese Art und Weise entsteht vielleicht das Glück, das wir uns vielbeschworen für das neue Jahr 2017 wünschen. Glück erfahren wir, wenn wir anderen zukommen lassen, was wir selber für uns erhoffen: Aufmerksamkeit, Nähe und Zuwendung. Das Gebot des friedlichen Miteinanders kennen alle Religionen, nicht nur die christliche; es verbindet und verpflichtet uns gleichermaßen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen allen ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest, ein gutes, gesundes und friedvolles neues Jahr, verbunden mit dem Dank an alle, die Döbeln derzeit durch glanzvolle Gestaltung und stimmungsvolle Veranstaltungen in eine wahre Advents- und Weihnachtsstadt verwandeln.

Ihr Oberbürgermeister
Hans-Joachim Egerer

Dezember 2016



Präambel

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 03.03.2014 in der jeweils aktuellen Fassung und der Vereinbarung zur Eingliederung der Gemeinde Mochau in die Große Kreisstadt Döbeln zum 01.01.2016 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Döbeln in seiner Sitzung am 20.10.2016, Beschluss Nr. 237/18/2016 folgende Erstreckungssatzung beschlossen:

Satzung zur Erstreckung der Satzung über die Ablösung der Verpflichtung zur Stellplatzherstellung durch Zahlung eines Geldbetrages (Stellplatzablösesatzung) auf das Gebiet der Ortschaft Mochau

§ 1 Gebiet der Ortschaft Mochau

Die Ortschaft Mochau besteht aus den Ortsteilen Beicha, Choren, Dreißig, Geleithäuser, Gertitzsch, Gödelitz, Großsteinbach, Juchhöh, Kleinmockritz, Leschen, Lüttewitz, Maltitz, Markritz, Meila, Mochau, Nelkanitz, Petersberg, Präbschütz, Prüfern, Schallhausen, Schweinitz, Simselwitz und Theeschütz der ehemaligen Gemeinde Mochau zum Rechtsstand 31.12.2015.

§ 2 Erstreckung von Ortsrecht

Die Satzung über die Ablösung der Verpflichtung zur Stellplatzherstellung durch Zahlung eines Geldbetrages (Stellplatzablösesatzung),

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

beschlossen am 22.11.2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Döbeln, 10. Jahrgang, Heft 13, vom 21.12.2001, wird auf das Gebiet der Ortschaft Mochau gemäß § 1 erstreckt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

ausgefertigt: 25.10.2016

Große Kreisstadt Döbeln

Egerer

Oberbürgermeister

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat **oder**
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, **schriftlich** geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Präambel

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 03.03.2014 in der jeweils aktuellen Fassung und der Vereinbarung zur Eingliederung der Gemeinde Mochau in die Große Kreisstadt Döbeln zum 01.01.2016 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Döbeln in seiner Sitzung am 20.10.2016, Beschluss Nr. 239/18/2016 folgende Erstreckungssatzung beschlossen:

Satzung zur Erstreckung der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Döbeln auf das Gebiet der Ortschaft Mochau

§ 1 Gebiet der Ortschaft Mochau

Die Ortschaft Mochau besteht aus den Ortsteilen Beicha, Choren, Dreißig, Geleithäuser, Gertitzsch, Gödelitz, Großsteinbach, Juchhöh, Kleinmockritz, Leschen, Lüttewitz, Maltitz, Markritz, Meila, Mochau, Nelkanitz, Petersberg, Präbschütz, Prüfern, Schallhausen, Schweinitz, Simselwitz und Theeschütz der ehemaligen Gemeinde Mochau zum Rechtsstand 31.12.2015.

§ 2 Erstreckung von Ortsrecht

Die Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Döbeln, beschlos-

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

sen am 12.12.2002, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Döbeln, 12. Jahrgang, Heft 4, vom 28.05.2003, wird auf das Gebiet der Ortschaft Mochau gemäß § 1 erstreckt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

ausgefertigt: 25.10.2016

Große Kreisstadt Döbeln

Egerer

Oberbürgermeister

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat **oder**
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, **schriftlich** geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Präambel

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 03.03.2014 in der jeweils aktuellen Fassung und der Vereinbarung zur Eingliederung der Gemeinde Mochau in die Große Kreisstadt Döbeln zum 01.01.2016 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Döbeln in seiner Sitzung am 20.10.2016, Beschluss Nr. 240/18/2016 folgende Erstreckungssatzung beschlossen:

Satzung zur Erstreckung der Satzung über die Straßenreinigung und Winterwartung auf den Straßen, Wegen und Plätzen der Großen Kreisstadt Döbeln auf das Gebiet der Ortschaft Mochau

§ 1 Gebiet der Ortschaft Mochau

Die Ortschaft Mochau besteht aus den Ortsteilen Beicha, Choren, Dreißig, Geleithhäuser, Gertitzsch, Gödelitz, Großsteinbach, Juchhöh, Kleinmockritz, Leschen, Lüttewitz, Maltitz, Markritz, Meila, Mochau, Nelkanitz, Petersberg, Präbschütz, Prüfern, Schallhausen, Schweinitz, Simselwitz und Theeschütz der ehemaligen Gemeinde Mochau zum Rechtsstand 31.12.2015.

§ 2 Erstreckung von Ortsrecht

Die Satzung über die Straßenreinigung und Winterwartung auf den Straßen, Wegen und Plätzen der Großen Kreisstadt Döbeln, beschlossen am 01.09.2011, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Döbeln, 20. Jahrgang, Heft 8, vom 06.10.2011, wird auf das Gebiet der Ortschaft Mochau gemäß § 1 erstreckt.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Winterdienstsatzung der ehemaligen Gemeinde Mochau, beschlossen vom Gemeinderat am 18.12.1996, zuletzt geändert durch den Beschluss vom 25.10.2001, für das Gebiet der Ortschaft Mochau außer Kraft.

ausgefertigt: 25.10.2016

Große Kreisstadt Döbeln
Egerer
Oberbürgermeister

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat **oder**
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, **schriftlich** geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Präambel

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 03.03.2014 in der jeweils aktuellen Fassung und der Vereinbarung zur Eingliederung der Gemeinde Mochau in die Große Kreisstadt Döbeln zum 01.01.2016 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Döbeln in seiner Sitzung am 20.10.2016, Beschluss Nr. 242/18/2016 folgende Erstreckungssatzung beschlossen:

Satzung zur Erstreckung der Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Döbeln auf das Gebiet der Ortschaft Mochau

§ 1 Gebiet der Ortschaft Mochau

Die Ortschaft Mochau besteht aus den Ortsteilen Beicha, Choren, Dreißig, Geleithhäuser, Gertitzsch, Gödelitz, Großsteinbach, Juchhöh, Kleinmockritz, Leschen, Lüttewitz, Maltitz, Markritz, Meila, Mochau, Nelkanitz, Petersberg, Präbschütz, Prüfern, Schallhausen, Schweinitz, Simselwitz und Theeschütz der ehemaligen Gemeinde Mochau zum Rechtsstand 31.12.2015.

§ 2 Erstreckung von Ortsrecht

Die Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Döbeln, beschlossen am 21.03.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Döbeln, 22. Jahrgang, Heft 4, vom 25.04.2013, wird auf das Gebiet der Ortschaft Mochau gemäß § 1 erstreckt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der ehemaligen Gemeinde Mochau, beschlossen vom Gemeinderat am 07.05.2013, für das Gebiet der Ortschaft Mochau außer Kraft.

ausgefertigt: 25.10.2016

Große Kreisstadt Döbeln
Egerer
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat **oder**
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, **schriftlich** geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Präambel

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 03.03.2014 in der jeweils aktuellen Fassung und der Vereinbarung zur Eingliederung der Gemeinde Mochau in die Große Kreisstadt Döbeln zum 01.01.2016 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Döbeln in seiner Sitzung am 20.10.2016, Beschluss Nr. 243/18/2016 folgende Erstreckungssatzung beschlossen:

Satzung zur Erstreckung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Döbeln auf das Gebiet der Ortschaft Mochau

§ 1 Gebiet der Ortschaft Mochau

Die Ortschaft Mochau besteht aus den Ortsteilen Beicha, Choren, Dreißig, Geleitshäuser, Gertitzsch, Gödelitz, Großsteinbach, Juchhöh, Kleinmockritz, Leschen, Lüttewitz, Maltitz, Markritz, Meila, Mochau, Nelkanitz, Petersberg, Präbschütz, Prüfern, Schallhausen, Schweinitz, Simselwitz und Theeschütz der ehemaligen Gemeinde Mochau zum Rechtsstand 31.12.2015.

§ 2 Erstreckung von Ortsrecht

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Döbeln, beschlossen am 13.03.2008, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Döbeln, 17. Jahrgang, Heft 4, vom 30.04.2008, wird auf das Gebiet der Ortschaft Mochau gemäß § 1 erstreckt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Mochau (Feuerwehrcostensatzung), beschlossen vom Gemeinderat am 13.12.2013, für das Gebiet der Ortschaft Mochau außer Kraft.

ausgefertigt: 25.10.2016

Große Kreisstadt Döbeln
Egerer
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat

oder

- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, **schriftlich** geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Präambel

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 03.03.2014 in der jeweils aktuellen Fassung und der Vereinbarung zur Eingliederung der Gemeinde Mochau in die Große Kreisstadt Döbeln zum 01.01.2016 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Döbeln in seiner Sitzung am 20.10.2016, Beschluss Nr. 244/18/2016 folgende Erstreckungssatzung beschlossen:

Satzung zur Erstreckung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Döbeln (Feuerwehrentschädigungssatzung) auf das Gebiet der Ortschaft Mochau

§ 1 Gebiet der Ortschaft Mochau

Die Ortschaft Mochau besteht aus den Ortsteilen Beicha, Choren, Dreißig, Geleitshäuser, Gertitzsch, Gödelitz, Großsteinbach, Juchhöh, Kleinmockritz, Leschen, Lüttewitz, Maltitz, Markritz, Meila, Mochau, Nelkanitz, Petersberg, Präbschütz, Prüfern, Schallhausen, Schweinitz, Simselwitz und Theeschütz der ehemaligen Gemeinde Mochau zum Rechtsstand 31.12.2015.

§ 2 Erstreckung von Ortsrecht

Die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Döbeln (Feuerwehrentschädigungssatzung), beschlossen am 13.10.2011, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Döbeln, 20. Jahrgang, Heft 9, vom 27.10.2011, wird auf das Gebiet der Ortschaft Mochau gemäß § 1 erstreckt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Entschädigung von Funktionsträgern der Feuerwehr der Gemeinde Mochau, beschlossen vom Gemeinderat am 03.09.2013, zuletzt geändert durch den Beschluss vom 16.09.2014, für das Gebiet der Ortschaft Mochau außer Kraft.

ausgefertigt: 25.10.2016

Große Kreisstadt Döbeln
Egerer
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat

oder

- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, **schriftlich** geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Präambel

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 03.03.2014 in der jeweils aktuellen Fassung und der Vereinbarung zur Eingliederung der Gemeinde Mochau in die Große Kreisstadt Döbeln zum 01.01.2016 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Döbeln in seiner Sitzung am 20.10.2016, Beschluss Nr. 245/18/2016 folgende Erstreckungssatzung beschlossen:

Satzung zur Erstreckung der Satzung über den Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Döbeln auf das Gebiet der Ortschaft Mochau

§ 1 Gebiet der Ortschaft Mochau

Die Ortschaft Mochau besteht aus den Ortsteilen Beicha, Choren, Dreißig, Geleithäuser, Gertitzsch, Gödelitz, Großsteinbach, Juchhöh, Kleinmockritz, Leschen, Lüttewitz, Maltitz, Markritz, Meila, Mochau, Nelkanitz, Petersberg, Präbschütz, Prüfern, Schallhausen, Schweinitz, Simselwitz und Theeschütz der ehemaligen Gemeinde Mochau zum Rechtsstand 31.12.2015.

§ 2 Erstreckung von Ortsrecht

Die Satzung über den Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Döbeln, beschlossen am 04.02.2010,

veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Döbeln, 19. Jahrgang, Heft 2, vom 18.03.2010, wird auf das Gebiet der Ortschaft Mochau gemäß § 1 erstreckt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

ausgefertigt: 25.10.2016

Große Kreisstadt Döbeln

Egerer

Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat

oder

- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, **schriftlich** geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Präambel

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 03.03.2014 in der jeweils aktuellen Fassung und der Vereinbarung zur Eingliederung der Gemeinde Mochau in die Große Kreisstadt Döbeln zum 01.01.2016 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Döbeln in seiner Sitzung am 20.10.2016, Beschluss Nr. 246/18/2016 folgende Erstreckungssatzung beschlossen:

Satzung zur Erstreckung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) auf das Gebiet der Ortschaft Mochau

§ 1 Gebiet der Ortschaft Mochau

Die Ortschaft Mochau besteht aus den Ortsteilen Beicha, Choren, Dreißig, Geleithäuser, Gertitzsch, Gödelitz, Großsteinbach, Juchhöh, Kleinmockritz, Leschen, Lüttewitz, Maltitz, Markritz, Meila, Mochau, Nelkanitz, Petersberg, Präbschütz, Prüfern, Schallhausen, Schweinitz, Simselwitz und Theeschütz der ehemaligen Gemeinde Mochau zum Rechtsstand 31.12.2015.

§ 2 Erstreckung von Ortsrecht

Die Satzung der Großen Kreisstadt Döbeln über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung), beschlossen am 11.12.2003, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Döbeln, 13. Jahrgang, Heft 1, vom 29.01.2004, wird auf das Gebiet der Ortschaft Mochau gemäß § 1 erstreckt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der ehemaligen Gemeinde Mochau, beschlossen vom Gemeinderat am 14.12.2001, zuletzt geändert durch Beschluss vom 12.12.2003 für das Gebiet der Ortschaft Mochau außer Kraft.

ausgefertigt: 25.10.2016

Große Kreisstadt Döbeln

Egerer

Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat

oder

- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, **schriftlich** geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Präambel

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 03.03.2014 in der jeweils aktuellen Fassung und der Vereinbarung zur Eingliederung der Gemeinde Mochau in die Große Kreisstadt Döbeln zum 01.01.2016 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Döbeln in seiner Sitzung am 20.10.2016, Beschluss Nr. 247/18/2016 folgende Erstreckungssatzung beschlossen:

Satzung zur Erstreckung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) auf das Gebiet der Ortschaft Mochau

§ 1 Gebiet der Ortschaft Mochau

Die Ortschaft Mochau besteht aus den Ortsteilen Beicha, Choren, Dreißig, Geleitshäuser, Gertitzsch, Gödelitz, Großsteinbach, Juchhöh, Kleinmockritz, Leschen, Lüttewitz, Maltitz, Markritz, Meila, Mochau, Nelkanitz, Petersberg, Präbschütz, Prüfern, Schallhausen, Schweinitz, Simselwitz und Theeschütz der ehemaligen Gemeinde Mochau zum Rechtsstand 31.12.2015.

§ 2 Erstreckung von Ortsrecht

Die Satzung der Großen Kreisstadt Döbeln über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung), beschlossen am 01.09.2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Döbeln, 20. Jahrgang, Heft 8, vom 06.10.2011, wird auf das Gebiet der Ortschaft Mochau gemäß § 1 erstreckt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der ehemaligen Gemeinde Mochau, beschlossen vom Gemeinderat am 21.06.2001 für das Gebiet der Ortschaft Mochau außer Kraft.

ausgefertigt: 25.10.2016

Große Kreisstadt Döbeln
Egerer
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat

oder

- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, **schriftlich** geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Präambel

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 03.03.2014 in der jeweils aktuellen Fassung und der Vereinbarung zur Eingliederung der Gemeinde Mochau in die Große Kreisstadt Döbeln zum 01.01.2016 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Döbeln in seiner Sitzung am 20.10.2016, Beschluss Nr. 248/18/2016 folgende Erstreckungssatzung beschlossen:

Satzung zur Erstreckung der Satzung über die Erhebung einer Spielautomatensteuer auf das Gebiet der Ortschaft Mochau

§ 1 Gebiet der Ortschaft Mochau

Die Ortschaft Mochau besteht aus den Ortsteilen Beicha, Choren, Dreißig, Geleitshäuser, Gertitzsch, Gödelitz, Großsteinbach, Juchhöh, Kleinmockritz, Leschen, Lüttewitz, Maltitz, Markritz, Meila, Mochau, Nelkanitz, Petersberg, Präbschütz, Prüfern, Schallhausen, Schweinitz, Simselwitz und Theeschütz der ehemaligen Gemeinde Mochau zum Rechtsstand 31.12.2015.

§ 2 Erstreckung von Ortsrecht

Die Satzung der Großen Kreisstadt Döbeln über die Erhebung einer Spielautomatensteuer, beschlossen am 05.11.2009, veröffentlicht im

Amtsblatt der Stadt Döbeln, 18. Jahrgang, Heft 13, vom 03.12.2009, wird auf das Gebiet der Ortschaft Mochau gemäß § 1 erstreckt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

ausgefertigt: 25.10.2016

Große Kreisstadt Döbeln
Egerer
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat

oder

- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, **schriftlich** geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Präambel

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 03.03.2014 in der jeweils aktuellen Fassung und der Vereinbarung zur Eingliederung der Gemeinde Mochau in die Große Kreisstadt Döbeln zum 01.01.2016 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Döbeln in seiner Sitzung am 20.10.2016, Beschluss Nr. 249/18/2016 folgende Erstreckungssatzung beschlossen:

Satzung zur Erstreckung der Archivsatzung der Stadt Döbeln auf das Gebiet der Ortschaft Mochau

§ 1 Gebiet der Ortschaft Mochau

Die Ortschaft Mochau besteht aus den Ortsteilen Beicha, Choren, Dreißig, Geleithäuser, Gertitzsch, Gödelitz, Großsteinbach, Juchhöh, Kleinmockritz, Leschen, Lüttewitz, Maltitz, Markritz, Meila, Mochau, Nelkanitz, Petersberg, Präbschütz, Prüfern, Schallhausen, Schweinitz, Simselwitz und Theeschütz der ehemaligen Gemeinde Mochau zum Rechtsstand 31.12.2015.

§ 2 Erstreckung von Ortsrecht

Die Archivsatzung der Stadt Döbeln, beschlossen am 25.10.2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Döbeln, 10. Jahrgang, Heft 12, vom

06.12.2001, zuletzt geändert mit Beschluss vom 11.12.2003, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Döbeln, 13. Jahrgang, Heft 1, vom 29.01.2004, wird auf das Gebiet der Ortschaft Mochau gemäß § 1 erstreckt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

ausgefertigt: 25.10.2016

Große Kreisstadt Döbeln

Egerer

Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
 - oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, **schriftlich** geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Präambel

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 03.03.2014 in der jeweils aktuellen Fassung und der Vereinbarung zur Eingliederung der Gemeinde Mochau in die Große Kreisstadt Döbeln zum 01.01.2016 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Döbeln in seiner Sitzung am 20.10.2016, Beschluss Nr. 250/18/2016 folgende Erstreckungssatzung beschlossen:

Satzung zur Erstreckung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung städtischer Sportstätten auf das Gebiet der Ortschaft Mochau

§ 1 Gebiet der Ortschaft Mochau

Die Ortschaft Mochau besteht aus den Ortsteilen Beicha, Choren, Dreißig, Geleithäuser, Gertitzsch, Gödelitz, Großsteinbach, Juchhöh, Kleinmockritz, Leschen, Lüttewitz, Maltitz, Markritz, Meila, Mochau, Nelkanitz, Petersberg, Präbschütz, Prüfern, Schallhausen, Schweinitz, Simselwitz und Theeschütz der ehemaligen Gemeinde Mochau zum Rechtsstand 31.12.2015.

§ 2 Erstreckung von Ortsrecht

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung städtischer Sportstätten, beschlossen am 26.05.2005, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Döbeln, 14. Jahrgang, Heft 4, vom 30.06.2005, zuletzt geändert mit Beschluss vom 28.04.2016, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Döbeln, 25. Jahrgang, Heft 4, vom 02.06.2016, wird auf das Gebiet der Ortschaft Mochau gemäß § 1 erstreckt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Sporthallen der Gemeinde Mochau (Anpassung der Gebührenhöhe), beschlossen vom Gemeinderat am 22.01.2013, für das Gebiet der Ortschaft Mochau außer Kraft.

ausgefertigt: 25.10.2016

Große Kreisstadt Döbeln

Egerer

Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
 - oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, **schriftlich** geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Präambel

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 03.03.2014 in der jeweils aktuellen Fassung und der Vereinbarung zur Eingliederung der Gemeinde Mochau in die Große Kreisstadt Döbeln zum 01.01.2016 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Döbeln in seiner Sitzung am 20.10.2016, Beschluss Nr. 251/18/2016 folgende Erstreckungssatzung beschlossen:

Satzung zur Erstreckung der Satzung zum Schutz von Bäumen und anderen wertvollen Gehölzen (Baumschutzsatzung) auf das Gebiet der Ortschaft Mochau

§ 1 Gebiet der Ortschaft Mochau

Die Ortschaft Mochau besteht aus den Ortsteilen Beicha, Choren, Dreißig, Geleithäuser, Gertitzsch, Gödelitz, Großsteinbach, Juchhöh, Kleinmockritz, Leschen, Lüttewitz, Maltitz, Markritz, Meila, Mochau, Nelkanitz, Petersberg, Präbschütz, Prüfern, Schallhausen, Schweinitz, Simselwitz und Theeschütz der ehemaligen Gemeinde Mochau zum Rechtsstand 31.12.2015.

§ 2 Erstreckung von Ortsrecht

Die Satzung der Großen Kreisstadt Döbeln zum Schutz von Bäumen und anderen wertvollen Gehölzern (Baumschutzsatzung), beschlossen

am 10.05.2012, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Döbeln, 21. Jahrgang, Heft 4, vom 14.06.2012, wird auf das Gebiet der Ortschaft Mochau gemäß § 1 erstreckt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

ausgefertigt: 25.10.2016

Große Kreisstadt Döbeln

Egerer

Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat

oder

- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, **schriftlich** geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Präambel

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 03.03.2014 in der jeweils aktuellen Fassung und der Vereinbarung zur Eingliederung der Gemeinde Mochau in die Große Kreisstadt Döbeln zum 01.01.2016 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Döbeln in seiner Sitzung am 20.10.2016, Beschluss Nr. 252/18/2016 folgende Erstreckungssatzung beschlossen:

Satzung zur Erstreckung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) auf das Gebiet der Ortschaft Mochau

§ 1 Gebiet der Ortschaft Mochau

Die Ortschaft Mochau besteht aus den Ortsteilen Beicha, Choren, Dreißig, Geleithäuser, Gertitzsch, Gödelitz, Großsteinbach, Juchhöh, Kleinmockritz, Leschen, Lüttewitz, Maltitz, Markritz, Meila, Mochau, Nelkanitz, Petersberg, Präbschütz, Prüfern, Schallhausen, Schweinitz, Simselwitz und Theeschütz der ehemaligen Gemeinde Mochau zum Rechtsstand 31.12.2015.

§ 2 Erstreckung von Ortsrecht

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS), beschlossen am 27.05.1998, veröffent-

licht im Amtsblatt der Stadt Döbeln, 7. Jahrgang, Heft 6, vom 25.06.1998, wird auf das Gebiet der Ortschaft Mochau gemäß § 1 erstreckt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

ausgefertigt: 25.10.2016

Große Kreisstadt Döbeln

Egerer

Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat

oder

- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, **schriftlich** geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Präambel

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 03.03.2014 in der jeweils aktuellen Fassung und der Vereinbarung zur Eingliederung der Gemeinde Mochau in die Große Kreisstadt Döbeln zum 01.01.2016 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Döbeln in seiner Sitzung am 20.10.2016, Beschluss Nr. 238/18/2016 folgende Erstreckungssatzung beschlossen:

Rechtsverordnung zur Erstreckung der Rechtsverordnung über die Festsetzung der Gebühren für das Parken auf das Gebiet der Ortschaft Mochau

§ 1 Gebiet der Ortschaft Mochau

Die Ortschaft Mochau besteht aus den Ortsteilen Beicha, Choren, Dreißig, Geleithäuser, Gertitzsch, Gödelitz, Großsteinbach, Juchhö, Kleinmockritz, Leschen, Lüttewitz, Maltitz, Markritz, Meila, Mochau, Nelkanitz, Petersberg, Präbschütz, Prüfern, Schallhausen, Schweinitz, Simselwitz und Theeschütz der ehemaligen Gemeinde Mochau zum Rechtsstand 31.12.2015.

§ 2 Erstreckung von Ortsrecht

Die Rechtsverordnung über die Festsetzung der Gebühren für das Parken, beschlossen am 25.10.2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt

Döbeln, 10. Jahrgang, Heft 11, vom 15.11.2001, wird auf das Gebiet der Ortschaft Mochau gemäß § 1 erstreckt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

ausgefertigt: 25.10.2016

Große Kreisstadt Döbeln

Egerer

Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat

oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, **schriftlich** geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Präambel

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 03.03.2014 in der jeweils aktuellen Fassung und der Vereinbarung zur Eingliederung der Gemeinde Mochau in die Große Kreisstadt Döbeln zum 01.01.2016 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Döbeln in seiner Sitzung am 20.10.2016, Beschluss Nr. 241/18/2016 folgende Erstreckungssatzung beschlossen:

Rechtsverordnung zur Erstreckung der Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Döbeln gegen umweltschädigendes Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie das Anbringen von Hausnummern auf das Gebiet der Ortschaft Mochau

§ 1 Gebiet der Ortschaft Mochau

Die Ortschaft Mochau besteht aus den Ortsteilen Beicha, Choren, Dreißig, Geleithäuser, Gertitzsch, Gödelitz, Großsteinbach, Juchhö, Kleinmockritz, Leschen, Lüttewitz, Maltitz, Markritz, Meila, Mochau, Nelkanitz, Petersberg, Präbschütz, Prüfern, Schallhausen, Schweinitz, Simselwitz und Theeschütz der ehemaligen Gemeinde Mochau zum Rechtsstand 31.12.2015.

§ 2 Erstreckung von Ortsrecht

Die Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Döbeln gegen umweltschädigendes Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlicher Beeinträchtigung sowie das Anbringen von Hausnummern, beschlossen am 21.05.2015, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Döbeln, 24. Jahrgang, Heft 6, vom 11.06.2015, wird auf das Gebiet der

Ortschaft Mochau gemäß § 1 erstreckt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern, beschlossen vom Gemeinderat am 18.09.2012, für das Gebiet der Ortschaft Mochau außer Kraft.

ausgefertigt: 25.10.2016

Große Kreisstadt Döbeln

Egerer

Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat

oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, **schriftlich** geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung der Döbelner Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH i.L. über den Abschluss des Geschäftsjahres 2015

Die Schneider + Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, 01307 Dresden, Lortzingstraße 37, hat den Jahresabschluss 2015 einschließlich Lagebericht geprüft und die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) vorgenommen. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2015

	2015 EUR	2014 EUR
1. Umsatzerlöse aus der Hausbewirtschaftung	11.637,71	13.681,80
2. Sonstige betriebliche Erträge	163.025,53	160.011,93
3. Abschreibungen auf Sachanlagen	-139,97	-326,03
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-142.944,01	-116.873,98
5. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	23,28	23,28
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	55.120,50	40.772,96
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.753,00	-248,09
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	84.970,04	97.041,87
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	427,98	0,00
10. Sonstige Steuern	-11.216,51	-3.092,69
11. Jahresüberschuss	74.181,51	93.949,18

Bilanz zum 31. Dezember 2015

Aktiva

	31.12.2015		31.12.2014	
	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Entgeltlich erworbene Software		1,00		1,00
II. Sachanlagen				
1.. Grundstücke				
mit Geschäfts- und anderen Bauten	2,00		2,00	
2. Grundstücke mit Erbbaurechten Dritter	12.236,93		12.236,93	
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1,00	12.239,93	1,00	12.239,93
III. Finanzanlagen				
1. Genossenschaftsanteile	670,00		670,00	
2. Sonstige Ausleihungen	1,00	671,00	1,00	671,00
		<u>12.911,93</u>		<u>12.911,93</u>
B. Umlaufvermögen				
I. Zur Veräußerung bestimmte unbebaute Grundstücke		967.984,59		528.683,29
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Vermietung	1.124,01		999,22	
2. Forderungen aus Haus- und Grundstücksverkäufen	0,00		71.699,19	
3. sonstige Vermögensgegenstände	16.568,87	17.692,88	22.537,28	95.235,69
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		<u>1.445.644,71</u>		<u>1.510.249,67</u>
		<u>2.431.322,18</u>		<u>2.134.168,65</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten		<u>2.452,71</u>		<u>2.452,71</u>
		<u>2.446.686,82</u>		<u>2.149.533,29</u>

Bilanz zum 31. Dezember 2015**Passiva**

		31.12.2015		31.12.2014	
		EUR	EUR	EUR	EUR
A. Eigenkapital					
I.	Gezeichnetes Kapital		2.050.000,00		2.050.000,00
II.	Kapitalrücklage		76.693,78		76.693,78
III.	Gewinnrücklagen				
	1. Satzungsmäßige Rücklage	1.025.000,00		1.025.000,00	
	2. Andere Gewinnrücklagen	435.839,08		435.839,08	
			1.460.839,08		1.460.839,08
IV.	Verlustvortrag		-1.460.763,81		-1.554.712,99
V.	Jahresüberschuss		74.181,51		93.949,18
			<u>2.200.950,56</u>		<u>2.126.769,05</u>
B. Rückstellungen					
	Sonstige Rückstellungen		12.430,00		17.056,00
C. Verbindlichkeiten					
1.	Erhaltene Anzahlungen	39.015,00		0,00	
2.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	192.871,86		5.413,74	
3.	Sonstige Verbindlichkeiten	1.363,52		294,50	
	-davon aus Steuern EUR 1.363,52 (Vorjahr: EUR 294,50)				
			<u>233.250,38</u>		<u>5.708,24</u>
D. Rechnungsabgrenzungsposten					
			<u>55,88</u>		<u>0,00</u>
			<u>2.446.686,82</u>		<u>2.149.533,29</u>

Der Jahresabschluss 2015 liegt ab dem **12.12.2016** für 10 Werktage im Rathaus der Stadt Döbeln, 04720 Döbeln, Obermarkt 1, 1. Etage, Zimmer 117, Sachgebiet Kämmerei/Steuern, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Große Kreisstadt Döbeln
Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK)

Sehr geehrte Tierbesitzer,

bitte beachten Sie, dass Sie als Besitzer vom **Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Süßwasserfischen und Bienen** zur Meldung und Beitragszahlung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse gesetzlich verpflichtet sind.

Die Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für eine Entschädigung im Tierseuchenfall, für die Beteiligung der Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung und für Beihilfen im Falle der Teilnahme an Tiergesundheitsprogrammen.

Meldestichtag zur Veranlagung des Tierseuchenkassenbeitrages für 2017 ist der 01.01.2017.

Die Meldebögen bzw. E-Mail Benachrichtigungen werden Ende Dezember 2016 an die uns bekannten Tierhalter versandt. Sollten Sie bis Anfang 2017 keinen Meldebogen erhalten haben, melden Sie sich bitte bei der Tierseuchenkasse.

Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAG-TierGesG) in Verbindung mit der Beitragsatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Dabei spielt es keine Rolle, ob die Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken gehalten werden.

Unabhängig von der Meldepflicht an die Tierseuchenkasse ist die Tierhaltung bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt anzuzeigen.

Bitte unbedingt beachten:

Nähere Informationen erhalten Sie unter www.tsk-sachsen.de.

Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Tierseuchenkasse, sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierbesitzer u.a., Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie entsorgte Tiere einsehen.

**Sächsische Tierseuchenkasse
Anstalt des öffentlichen Rechts**

Löwenstr. 7a, 01099 Dresden

Telefon: 0351 / 80608-0, **Fax:** 0351 / 80608-35

E-Mail: info@tsk-sachsen.de, **Internet:** www.tsk-sachsen.de



Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Technitz-Ziegra

vom 11. Oktober 2016

Aufgrund von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit §§. 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 hat der Kirchenvorstand der der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Technitz – Ziegra für ihre Friedhöfe folgende Gebührenordnung beschlossen:

Friedhofsgebührenordnung

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe der Kirchgemeinde und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) **Gebührensuldner der Benutzungsgebühr ist:**
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat;
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat;
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) **Gebührensuldner der Verwaltungsgebühr ist:**
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht:

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung;
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte;
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung;
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr (§ 5 Absatz II) ist bis zum 31. März des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten
 - 1.1. für Sargbestattungen je Lage
(Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahr, einschl. Tot- und Fehlgeburten, Ruhezeit 15 Jahre) 260,00 EUR
 - 1.2. für Sargbestattungen je Lage
(Verstorbene über 2 Jahre, Ruhezeit 25 Jahre) 520,00 EUR
 - 1.3. für Urnenreihengrab
(für eine Urne, Ruhezeit 25 Jahre) 520,00 EUR
 - 1.4. für Urnenreihengrab
(für eine Urne mit Grabstein und Pflege – einheitlich gestaltet, Ruhezeit 25 Jahre) 2205,00 EUR
2. Wahlgrabstätten
 - 2.1. für Sargbestattungen je Lage
(Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahr, einschl. Tot- und Fehlgeburten, Ruhezeit 15 Jahre) 260,00 EUR
 - 2.2. für Sargbestattungen je Lage
(Verstorbene über 2 Jahre Ruhezeit 25 Jahre) 715,00 EUR
 - 2.3. für Urnenbeisetzungen
(für 2 Urnen, Nutzungszeit 25 Jahre) 715,00 EUR
 - 2.4. Gebühren für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten pro Jahr und Lage (Verlängerungsgebühr) 28,60 EUR

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von allen Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG) erhoben. Sie beinhaltet vor allem: Wassergeld, Abfallbeseitigung, Wegebau und Heckenschnitt. Die FUG beträgt 18,00 EUR je Grablager und Jahr und wird jährlich bis zum 31.03. erhoben.

III. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren

1. Grundgebühr
 - 1.1. Sargbestattung
(Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahr einschl. Tot- und Fehlgeburten, Ruhezeit 15 Jahre) 260,00 EUR
 - 1.2. Sargbestattung
(Verstorbene über 2 Jahre, Ruhezeit 25 Jahre) 520,00 EUR
 - 1.3. Urnenbeisetzungen 260,00 EUR
2. Besondere Gebühren
 - 2.1. Benutzung der Kirche
 - 2.1.1. Grundgebühr 30,00 EUR
 - 2.1.1.1. Aufbahrung in der Leichenhalle bei Benutzung Kirche 35,00 EUR
 - 2.1.1.2. Nutzung der Kirche für nichtkirchliche Feiern mit oder ohne Redner 150,00 EUR

2.1.2.	Orgel- und Kantorendienst	24,00 EUR
2.1.3.	Geläut (nur für kirchliche Feiern)	20,00 EUR
2.1.4.	Heizung (bei Bedarf)	25,00 EUR
2.1.5.	Ausschmückung	50,00 EUR
2.2.	Benutzung der Trauerhalle	
2.2.1.	Grundgebühr	60,00 EUR
2.2.2.	Ausschmückung	50,00 EUR
2.3.	Ausschmückung des Grabes	30,00 EUR
2.4.	Verwaltungsgebühren bei Ausrichtung einer Feier ohne Bestattung	50,00 EUR
2.5.	Trägergeld pro Träger	20,00 EUR

IV. Gebühren für Umbettungen

Umbettungen sind nur in Ausnahmefällen möglich und werden als besondere zusätzliche Leistungen jeweils gemäß § 8 berechnet.

IV. Verwaltungsgebühren

1.	Die Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmals beträgt	46,00 EUR
2.	Die Gebühr für die Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden beträgt für die Dauer von 3 Jahren	65,00 EUR
3.	Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung	5,00 EUR
4.	Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	10,00 EUR
5.	Umschreibung von Nutzungsrechten	20,00 EUR
6.	Mahngebühren pro Mahnung	5,00 EUR

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung den zu zahlenden Preis von Fall zu Fall nach den tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand fest.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Döbeln.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Ev.-Luth. Pfarramt in Technitz aus.
- (4) Außerdem können die Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekanntgemacht werden.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt und nach der öffentlichen Bekanntmachung am 1. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 1. April 1999 mit den Änderungen vom 11.12.2001, vom 07.06.2005, vom 07.02.2012 und vom 30.04.2015 außer Kraft.

Technitz, den 11.10.2016

Der Kirchenvorstand

Lutz Behrisch, Pfr.
KV-Vorsitzender

Patzig
Mitglied

Kirchenaufsichtlich bestätigt:

Leipzig, den 11. November 2016

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

Regionalkirchenamt Leipzig

Schlichting

Oberkirchenrat

Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

An alle Halter von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten in Sachsen

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) i.d.F. vom 29. Juni 2016.

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von gehaltenen Vögeln zum Schutz gegen die Geflügelpest im Freistaat Sachsen

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Gemäß § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung und § 4 Absatz 2 Viehverkehrsordnung (ViehVerkV) wird zur Vermeidung des Eintrages der Geflügelpest in Geflügelbestände durch Wildvögel folgendes angeordnet:

1. Im gesamten Gebiet des Freistaates Sachsen dürfen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) sowie in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten ausschließlich
 - 1.1. in geschlossenen Ställen oder
 - 1.2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden.

2. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung wird durch öffentliche Bekanntmachung verkündet und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
4. Einsichtnahme
Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann zu den Geschäftszeiten
 - im Referat 24D der Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden,
 - im Referat 24D der Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig
 sowie auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen (www.lds.sachsen.de) eingesehen werden.
5. Kosten
Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Offenlegung der Ergebnisse von Grenzbestimmungen und Abmarkungen gemäß § 17 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungsgesetz

Empfänger: Grundstückseigentümer und Inhaber grundstücksgleicher Rechte sowie deren Verfügungsberechtigte und Bevollmächtigte folgender Flurstücke in der Gemeinde Stadt Döbeln, Gemarkung Döbeln:

488a, 488c, 488d, 489/1, 490a, 490/3, 490/4, 491a, 491b, 491c, 491d, 491e, 491/5, 491/6, 492a, 492/1, 493a, 493b, 493k, 494a, 526/1, 527, 527a, 528a, 528b, 528h, 534a, 534b, 534c, 534/3, 534/4, 535, 535a, 535b, 535c, 535d, 537, 537a, 537b, 538/3, 539, 539a, 539b, 539c, 541, 543p, 543/9, 543/26, 543/27, 543/34, 862/3, 862/4, 862/7, 1044/20, 1044/21, 1045a, 1045b, 1045d, 1045h, 1045/5, 1050/28, 1226/3, 1244/1, 1246 und 1288.

Vom Juni 2012 bis Oktober 2016 wurde an den oben genannten Flurstücken eine Katastervermessung zum Zwecke von Grenzbestimmungen und Abmarkungen durchgeführt. Antragssteller der Katastervermessung (Straßenschlussvermessung S 32 / S 34 inkl. Anbindungen) ist das Landesamt für Straßenbau und Verkehr.

Dabei wurden folgende Amtshandlungen vorgenommen:

- Vorweisung vorgefundener Abmarkungen
- Grenzwiederherstellung von Flurstücksgrenzen (§ 16 SächsVermKatG)
- Grenzfeststellung (§ 16 SächsVermKatG)
- Abmarkung (§ 17 SächsVermKatG in Verbindung mit § 16 SächsVermKatGDVO)
- Absehen von der Abmarkung (§ 17 SächsVermKatG in Verbindung mit § 16 SächsVermKatGDVO)
- Wegfallen von Grenzpunkten

Rechtsgrundlage für die Amtshandlungen ist das Sächsische Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), rechtsbereinigt mit Stand vom 14. Juli 2013 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2013 (SächsGVBl. Nr.9/2013, S. 482), in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Ver-

messungs- und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO) von 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271). Die Frist der Offenlegung beträgt einen Monat. Die Ergebnisse der Grenzbestimmungen und Abmarkungen gelten sieben Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben. Die Ergebnisse liegen in der Zeit vom 01. Dezember 2016 bis einschließlich 02. Januar 2017 (Ende der Offenlegungsfrist) Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 11:30 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr in meinen Geschäftsräumen in Döbeln, Bahnhofstraße 41 zur Einsichtnahme bereit. Aus Gründen der Terminkoordinierung ist eine vorherige Terminabsprache ausdrücklich erwünscht. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Telefonnummer 03431 / 617 938 zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Grenzwiederherstellung, die Vorweisung, das Wegfallen und Entfernen von Grenzmarken, die Abmarkung von Grenzpunkten sowie deren Absehung sind Verwaltungsakte, gegen den der Widerspruch zulässig ist. Gegen die offengelegten Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung können die betroffenen Eigentümer und Erbbauberechtigten innerhalb eines Monats nach dem Wirksamwerden der Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift in meinem Büro, Bahnhofstraße 41, 04720 Döbeln einzulegen. Die Frist wird auch dann gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Monatsfrist beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden, eingeht.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Döbeln, den 13. Oktober 2016

gez. Dipl.-Ing. (FH) Uwe Petschinka
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Mit Blutspenden zum Gewinner werden: DRK-Blutspendedienst Nord-Ost verlost im Januar und Februar 2017 eine Reise zum Weihnachts-Shopping nach New York

Mit einer Blutspende macht der Spender die Patienten zu Gewinnern, die dringend auf Blutpräparate angewiesen sind.

Anfang 2017 haben DRK-Blutspender die Chance, selbst zu glücklichen Gewinnern zu werden. Denn alle Spender, die im Zeitraum zwischen dem 2. Januar 2017 und dem 24. Februar 2017 einen vom DRK-Blutspendedienst Nord-Ost angebotenen Termine für ihre Spende nutzen, können an der Verlosung einer Reise für zwei Personen zum Christmas-Shopping nach New York teilnehmen. Nach der gerade zurückliegenden Reihe von Feiertagen und dem Jahreswechsel werden Blutspenden im Januar dringend benötigt. Da aus dem halben Liter einer Vollblutspende drei Präparate gewonnen werden, die beispielsweise in der Therapie von Krebserkrankungen, Herzerkrankungen oder auch bei Unfallopfern eingesetzt werden, hilft ein Spender mit seinem Einsatz bis zu drei Patienten. Darüber hinaus tut jeder Spender sich

selbst etwas Gutes: Vor jeder Spende werden Hämoglobinwert, Körpertemperatur und Blutdruck gemessen, nach jeder Spende wird das Blut im Labor auf Antikörper und Infektionen getestet. Das DRK unterstützt damit jeden Blutspender dabei, selbst gesund zu bleiben.

Alle DRK-Blutspendetermine unter www.blutspende.de (bitte das entsprechende Bundesland anklicken) oder über das Servicetelefon 0800 11 949 11 (kostenlos erreichbar aus dem Dt. Festnetz).

Bitte zur Blutspende den Personalausweis mitbringen! Werden Sie mit Ihrer Blutspende zum Gewinner!

Eine Gelegenheit zur Blutspende besteht:

**am Samstag, den 07.01.2017, zwischen 09:00 und 13:00 Uhr
in die Lessing-Gymnasium Döbeln, Körnerplatz 20**

Informationen aus dem Mittelsächsischen Theater

Italienische und Deutsche Oper: „Bohème“ und „Wildschütz“

Zwei große Opernvorstellungen stehen im Dezember auf dem Döbelner Theaterspielplan: Am Samstag, dem 3.12., um 19.30 Uhr verabschiedet sich Puccinis „La Bohème“ mit einem „Theatertag“ vom Döbelner Publikum – d.h., alle Eintrittskarten kosten im Vorverkauf und an der Abendkasse nur 7,- Euro.

Knapp und konzentriert wie in kaum einem anderen Werk werden große Gefühle und ihre Gefährdung, Lebenslust und Schmerz, Fragen nach dem Sinn des Lebens und der Kunst auf die Opernbühne gebracht; ganz genau und zugleich äußerst mitreißend in Töne gesetzt. Die musikalische Leitung der Inszenierung von Arila Siegert übernimmt Alexander Livenson.

Noch relativ neu im Spielplan ist Albert Lortzings Komische Oper „Der Wildschütz“. Am 2. Weihnachtsfeiertag, am 26.12. um 19.00 Uhr, ist die Aufführung wieder in Döbeln zu erleben.

Der Graf als Schürzenjäger, die vernachlässigte Gräfin; deren Geschwister, eine lustige Witwe und ein ebenso lustiger Witwer, die sich unerkannt ins Geschehen mischen; und schließlich ein Dorfschulmeister und ein Bauernmädchen, die auch ihren Teil vom Kuchen abbekommen möchten: Alle sind auf ihren Vorteil bedacht, tricksen und täuschen. Am Ende haben sich alle gleichermaßen blamiert und einigen sich deshalb leicht auf einen gemeinsamen Schlussgesang: „Unschuldig sind wir alle!“ Die turbulente Handlung bietet Gelegenheit, damalige wie heutige menschliche Schwächen aufzuspießen. Außerdem haben Mozarts „Figaro“ und „Don Giovanni“ sowie Webers „Freischütz“ ihre Spuren hinterlassen – etwa in den Szenen des Grundherrn mit den Dorfschönen oder im Jägerchor.



Guido Kunze, Leonora del Rio, Barbora Fritscher und Derek Rue im Finale des „Wildschütz“ (Foto von Jörg Metzner)

Konzerte im Theater Döbeln: Von Mozart bis Schwanensee

Das 3. Sinfoniekonzert der Mittelsächsischen Philharmonie widmet sich am 9. Januar um 20.00 Uhr im Theater Döbeln „Griechischen Göttern“. Auf dem Programm stehen die „Jupiter“-Sinfonie von Wolfgang Amadeus Mozart und Igor Stravinskys „Apollon musagète“. Dazwischen erklingt das 2. Cellokonzert von Joseph Haydn. Die musikalische Leitung hat Andreas Tselikas.

Ein Jugendkonzert unter dem Titel „Black Swan“ bietet am 25. Januar um 11.00 Uhr diverse Schwäne, die sich in der Musikgeschichte tummeln – nicht nur in Peter Tschaikowskys berühmtem Ballett „Schwanensee“.



Andreas Tselikas

Jahreswechsel im Theater Döbeln

Traditionell wird der Jahreswechsel im Theater gefeiert, und auch 2016/17 gibt es dafür reichlich Gelegenheit: Das beginnt am 30.12. mit dem traditionellen „Kindersilvester“: Um 15.30 Uhr und um 17.00 Uhr erwartet Jan Mixa alias „Fritz Rasselkopf“ die kleinen Theaterfreunde.



Jan Mixa

Für die Erwachsenen steht am 31.12. zum letzten Mal Franz Lehárs „Die lustige Witwe“ auf dem Spielplan: und das mit gleich zwei Vorstellungen, die um 14.00 Uhr und um 19.30 Uhr beginnen.

Das Jahr 2017 wird dann mit dem Neujahrskonzert der Mittelsächsischen Philharmonie begrüßt; auch das findet, der großen Nachfrage wegen, gleich zwei Mal statt: Am Sonntag, dem 8. Januar, um 15.00 Uhr und um 20.00 Uhr lädt GMD Raoul Grüneis unter dem Motto „Eviva Espana!“ zu einer temperamentvollen musikalischen Reise nach Spanien ein.



Die Mittelsächsische Philharmonie vor dem Döbelner Theater

Premiere: Revue mit Schlagnern der 20er und 30er Jahre

Am Samstag, dem 14. Januar, um 19.30 Uhr feiert im Döbelner Theater eine Schlager-Revue Premiere: „Ich bring Dich um die Ecke ... zum Autobus“. Das Publikum erwartet eine turbulente Reise durch die Hits der 20er und 30er Jahre.

Unterstützt von Opernchor, Extraballett und einem Revueorchester präsentieren Susanne Engelhardt, Jens Winkelmann und Derek Rue die Evergreens, die Marlene Dietrich, Otto Reutter und die Comedian Harmonists unsterblich machten. Songs wie „Ich bin von Kopf bis Fuß auf Liebe eingestellt“, „Schöner Gigolo“, „Bey mir bistu shein“, „Puttin' on the Ritz“ und „Mein kleiner grüner Kaktus“ erfreuen sich nicht erst seit Max Raabe ungebrochener Beliebtheit. Gegen Inflation, Wirtschaftskrise und politische Wirren tanzte man Foxtrott, Charleston und Shimmy, lauschte den gefühlvollen und provokanten Klängen von Friedrich Hollaender, Cole Porter und Fred Raymond und amüsierte sich in den Revue-Tempeln der Goldenen Zwanziger. Was damals Spaß machte, sorgt auch heute noch für großes Vergnügen. Zeitlos ist die Sehnsucht nach dem kleinen Glück ...

Im Anschluss an die Premiere lädt der Förderverein „Freunde des Döbelner Theaters e.V.“ zur öffentlichen Premierenfeier ins Foyer.



Redaktion und Herausgeber
des Amtsblattes der Stadt Döbeln
wünschen Ihnen, liebe Leserinnen und Leser,
eine schöne Adventszeit,
ein fröhliches Weihnachtsfest und
für das kommende Jahr 2017
recht viel Gesundheit, Glück und Erfolg.

Im Monat Oktober 2016 gab es 11 Eheschließungen.



Im Monat Oktober 2016 wurden 19 Kinder geboren.



Im Monat Oktober 2016 gab es 32 Sterbefälle.



Das „Amtsblatt Stadt Döbeln“ erhalten Sie kostenlos

- in der Stadtverwaltung im Rathaus, Zimmer 215, Obermarkt 1
- in der Stadtinformation im Rathaus, Obermarkt 1
- im Zeitungsgeschäft, Obermarkt 11
- in der Geschäftsstelle des Döbelner Anzeigers, Niedermarkt 4
- in der Stadtbibliothek, Lutherplatz
- im Zeitungsladen Tetzner, Sattelstraße 7
- in der Buch-Oase, Ritterstraße 12
- in der Ginkgo-Apotheke, Badische Straße 3
- im Dorfgemeinschaftshaus Ebersbach, Hauptstraße 63 b, Ebersbach
- im Gemeindeamt Ziegra, Döbelner Straße 12, Ziegra
- in der Verwaltungsaußenstelle Mochau, Jahnatalstraße 4 (ehem. Meißner Straße), Mochau

„AMTSBLATT Stadt Döbeln“

Herausgeber: Große Kreisstadt Döbeln, Stadtverwaltung
Obermarkt 1 • 04720 Döbeln
Tel. (0 34 31) 57 90

Verantwortlich: Oberbürgermeister Herr Hans-Joachim Egerer,
Haupt- u. Personalamtsleiter Herr Klaus Hengl

Redaktion: Herr Klaus Hengl,
Stadtverwaltung Döbeln,
Tel. (0 34 31) 57 91 09

**Verlag, Satz und
Verteilung:** Wagner Digitaldruck und Medien GmbH
August-Bebel-Straße 12 • 01683 Nossen
Tel. 03 52 42 / 6 69 00 • Fax 03 52 42 / 6 69 09

Die nächste Ausgabe des „Amtsblatt Stadt Döbeln“
erscheint am **02. Februar 2017**.

Sonderveröffentlichungen vorbehalten.

Allgemeine Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Döbeln:

Dienstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	
Donnerstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	

Öffnungszeiten Bürgerbüro:

(Pass- und Meldewesen, Gewerbe/Sondernutzung)

Dienstag	9.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Jeden ersten Sonnabend im Monat (nur Pass- und Meldewesen)	9.00 Uhr – 12.00 Uhr